

---

## Ihre Ansprechpartner

**Dominik Birrer**  
Partner Corporate Tax,  
Luzern  
+41 58 792 43 22  
dominik.birrer@pwc.ch

**Marco Köstinger**  
Manager Corporate Tax,  
Luzern  
+41 58 792 62 09  
marco.koestinger@pwc.ch

**Manuela Berchtold**  
Manager Corporate Tax,  
Luzern  
+41 58 792 62 50  
manuela.berchtold@pwc.ch

---

# Umsetzung der Steuerreform und AHV-Finanzierung (STAF) im Kanton Luzern

**Mit der Schweizer Unternehmenssteuerreform wird die internationale Akzeptanz der Schweizer Unternehmensbesteuerung sichergestellt, und die Attraktivität als Wirtschaftsstandort bleibt erhalten. Die Änderungen betreffen insbesondere das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) sowie das Steuerharmonisierungsgesetz (StHG) sowie dessen Umsetzung ins kantonale Steuerrecht und beinhalten die Abschaffung der kantonalen Steuerstatus (privilegierte Besteuerung als Holdinggesellschaft, gemischte Gesellschaft, Domizilgesellschaft) sowie die Einführung international anerkannter Ersatzmassnahmen.**

Am 19. Mai 2019 hat das Schweizer Stimmvolk das Steuerpaket im Rahmen der eidgenössischen Volksabstimmung mit 66,4 % Ja-Stimmen angenommen. Im Kanton Luzern wurde gegen die vom Luzerner Kantonsrat beschlossene Gesetzesänderung kein Referendum ergriffen. Die Inkraftsetzung der Gesetzesanpassungen erfolgte per 1. Januar 2020.

Aufgrund der Abschaffung der kantonalen Steuerprivilegien wurden die bisher privilegiert besteuerten Gesellschaften per 1. Januar 2020 der ordentlichen Besteuerung zugeführt, wodurch deren Steuerlast an das Niveau der ordentlich besteuerten Unternehmen angeglichen wurde. Mit der Halbierung des ordentlichen Gewinnsteuersatzes im Jahr 2012 hat der Kanton Luzern eine wesentliche Massnahme zur Abfederung der Auswirkungen der STAF bereits vorweggenommen.

Zu den in Luzern eingeführten Ersatzmassnahmen gehören insbesondere eine Patentbox mit einer maximalen Entlastung von 10 %, die Anpassung der Kapitalsteuerbasis sowie attraktive Übergangsbestimmungen bei Statuswechsel in der Übergangszeit von 2020 bis 2024 (alternativ bis 2029).

Die von der STAF vorgesehenen Ersatzmassnahmen werden im Kanton Luzern lediglich zurückhaltend umgesetzt. Trotzdem kann sich Luzern dank des tiefen Steuersatzes auch nach Inkrafttreten der STAF in der Gruppe der attraktivsten Wirtschaftsstandorte in der Schweiz halten.

Aus der folgenden Seite kann eine Übersicht über die wichtigsten Gesetzesänderungen mit Auswirkungen auf die Unternehmensbesteuerung im Kanton Luzern entnommen werden.

Bei Fragen stehen Ihnen die üblichen Ansprechpersonen bei PwC oder einer der nachstehenden Experten im Bereich der STAF von PwC Luzern gerne zur Verfügung.

# Übersicht über die wichtigsten Gesetzesänderungen mit Auswirkungen auf die Unternehmensbesteuerung im Kanton Luzern

## Patentbox

Einkünfte aus Patenten und vergleichbaren Rechten, die auf qualifizierenden F&E-Aufwendungen basieren, können mit einer Entlastung von 10 % in die Gewinnsteuer-Bemessungsbasis einbezogen werden. Bei Eintritt in die Patentbox werden einmalig F&E-Aufwendungen, welche in früheren Jahren bereits berücksichtigt wurden, zum steuerbaren Reingewinn hinzugerechnet. Im Umfang des hinzugerechneten Betrags ist eine versteuerte stille Reserve zu bilden.

## Anpassungen bei der Kapitalsteuer

Für alle juristischen Personen gilt ein einheitlicher Kapitalsteuersatz von 0.5 Promille (multipliziert mit dem Steuerfuss der Gemeinde). Eigenkapitalanteile, welche auf qualifizierende Beteiligungen, Patente und Konzernforderungen entfallen, werden mit einer festen Kapitalsteuer von 0.01 Promille besteuert.

## Anpassungen bei der Gewinnsteuer

Der Luzerner Kantonsrat lehnt die von der Regierung vorgeschlagene Erhöhung des Gewinnsteuersatz von 1.5 % auf 1.6 % je Einheiten ab. Somit bleibt die effektive Steuerbelastung (direkte Bundessteuer und Kantonssteuer Gemeinde Luzern) unverändert bei 12.3 %.

## Teilbesteuerung von Dividenden

Halten natürliche Personen Beteiligungen von mind. 10 % im Geschäftsvermögen, werden die Dividenden für die Bemessung der Steuerbemessungsgrundlage nur zu 50 % berücksichtigt. Halten natürliche Personen Beteiligungen von mind. 10 % im Privatvermögen, werden die Dividenden für die Bemessung der Steuerbemessungsgrundlage nur zu 60 % berücksichtigt.



## Übergangsregelung / Step-up

Die Realisierung von stillen Reserven und selbst geschaffenen Mehrwerten von vormaligen Statusgesellschaften werden während einer Periode von 5 Jahren gesondert zu einem Satz von 0.4 % (multipliziert mit dem Steuerfuss der Gemeinde) besteuert.

Alternativ ist gemäss bisheriger Praxis eine freiwillige Aufdeckung (altrechtlicher Step-Up) mit nachfolgender Abschreibung der stillen Reserven über 10 Jahre bis zum Inkrafttreten der STAF möglich.

## Abzug für Eigenfinanzierung

Aufgrund des niedrigen ordentlichen Steuersatzes wurde im Kanton Luzern kein Eigenfinanzierungsabzug eingeführt.

## Zusätzlicher F&E-Abzug

Der Zusatzabzug für F&E-Aufwendungen wird im Kanton Luzern nicht eingeführt.

## Entlastungsbegrenzung

Die Kantone müssen zwingend eine Begrenzung für die Entlastung aus sämtlichen STAF-Massnahmen einführen. Im Interesse der Standortattraktivität hat der Kanton Luzern diese Begrenzung im Falle eines altrechtlichen Step-Up's bei 70 % (=maximal zulässiger Prozentsatz) angesetzt. Damit werden mindestens 30% des Gewinns stets ordentlich besteuert. Wenn kein Step-up angewendet wird, liegt die maximale Entlastung bei 20 %.